

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Digital Governance and Administration, M.A.
Hochschule:	Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.01.2024 - 31.12.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StudakkVO)
2. Die für den Studiengang maßgeblichen Dokumente (insbesondere Ordnungen, Modulhandbuch) müssen Studierenden und Studieninteressierten in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, Abs. 6 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in wenigen Punkten Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

zu Auflage 1 (§ 6 Abs. 4 StudakkVO)

Im Akkreditierungsbericht wird auf S. 8 festgehalten: *"Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft."*

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass den Antragsunterlagen das Diploma Supplement nur in deutscher Version beiliegt (vgl. Anlage *hamburg_hsu_diga_ma_2.pdf*).

In § 6 Abs. 4 StudakVO ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist.

Das Diploma Supplement soll durch umfassende Informationen zu der erworbenen Qualifikation die internationale Transparenz und eine angemessene akademische und berufliche Anerkennung verbessern. In der Standardform wird das Diploma Supplement in Deutschland gemäß der Hochschulrektorenkonferenz auch in englischer Sprache ausgestellt.

Das Diploma Supplement muss dementsprechend zusätzlich in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage.

zu Auflage 2 (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, Abs. 6 StudakkVO)

Der Akkreditierungsbericht weist auf S. 4 als Zielgruppe für den Studiengang aus, dass der Studiengang im Sinne einer weiteren Öffnung und Internationalisierung der HSU/UniBw H auch Angehörige anderer europäischer Streitkräfte sowie anderer Bundesressorts/Bundesbehörden, Think Tanks u. ä. ansprechen sollte. Deshalb finde die Lehre englischsprachig statt, so dass der Studiengang auch für englischsprachige Studierende ohne substantielle deutsche Sprachkenntnisse zu absolvieren sei.

Das Gutachtergremium bewertet auf S. 14 des Akkreditierungsberichtes den Studiengang als eine umfangreiche Plattform, um die Voraussetzungen für internationale Kooperationen der HSU/Universität der Bundeswehr Hamburg zu fördern. Damit könne ein verlässliches Angebot englischsprachiger Lehrveranstaltungen präsentiert werden, das für den internationalen Austausch von Studierenden interessant sei. Der Studiengang könne mit dieser Ausrichtung zu einem Kristallisationspunkt für Austauschbeziehungen mit Studierenden befreundeter Streitkräfte werden, von denen die Universität auch über den Studiengang hinaus profitieren könne. Der Universitätsleitung sei dieser internationale Austausch aber nicht nur für die strategische Ebene der HSU/UniBw wichtig, sondern konkret für den Studiengang DiGA werde erwartet, dass die ausländischen Studierenden ihre Perspektive auf Digitalisierung einbringen und den ggf. anderen Stand der Digitalisierung in den jeweiligen Streitkräften vermitteln.

Das Gutachtergremium bewertet die Anforderungen an das Kriterium der Studierbarkeit als erfüllt, durch die vorgelegten Studienunterlagen, die auch den Studierenden zur Verfügung gestellt werden, sei der Studienablauf, die inhaltliche Gliederung und das Prüfungsgeschehen transparent dokumentiert, sodass die Studierenden den Studienablauf sicher planen könnten (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 33).

Der Akkreditierungsrat kann dieser Bewertung des Gutachtergremiums nicht folgen.

Er stellt in eigener Prüfung fest, dass die einschlägigen Studiengangsdokumente (Ordnungsmittel, Modulhandbuch) nur in deutscher Sprache, nicht aber in der Unterrichtssprache Englisch, vorliegen. Anderweitige entsprechende Informationsmaterialien zum Studiengang in der Unterrichtssprache Englisch sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Ein Kriterium für die Studierbarkeit ist nach § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakkVO ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“. „Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ bedeutet gemäß der Begründung zu diesem Paragraphen „insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“.

Im vorliegenden Fall wird der Studiengang nicht nur komplett auf Englisch angeboten, sondern verfolgt einen internationalen Anspruch und richtet sich dezidiert auch an eine internationale Zielgruppe, welche ihre Perspektive auf Digitalisierung einbringen und den ggf. anderen Stand der Digitalisierung in den jeweiligen Streitkräften vermitteln soll.

Dass für eine „umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte“, Studiengangsunterlagen in der Unterrichtssprache Englisch – und damit in der Sprache, die die gesamte Zielgruppe hinreichend beherrscht – erforderlich sind, erachtet der Akkreditierungsrat als folgerichtig.

Streichung von Auflagen

Die Gutachtergruppe sieht auf S. 8 des Akkreditierungsberichtes die folgende Auflage vor:

“Der Abschlussgrad muss der „Master of Arts“ sein. (§ 6 StudakkVO)”

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht (vgl. Anlage *hamburg_hsu_diga_ma-anstatt-msc_stellungn_gutachterberic.pdf*) ist die Hochschule auf die Änderung des Abschlussgrades eingegangen und hat mit der geänderten neuen Prüfungsordnung nachgewiesen, dass der Abschlussgrad in einen Master of Arts geändert wurde (vgl. neue Prüfungsordnung in der Anlage *Hamburg_HSU_DiGA_MA_1c_FSPO.pdf* und neue Version des Abschlusszeugnisses in der Anlage *Hamburg_HSU_DiGA_MA_2.pdf*).

Der Akkreditierungsrat sieht daher keinen Grund für eine Auflagenerteilung.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digital Governance and Administration in der vorgelegten Form (vgl. Anlage *Hamburg_HSU_DiGA_MA_1c_FSPO.pdf*) wie angekündigt zum 01. Januar 2024 in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakkVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der

entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

